OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653619/23/KH

Datum:
Linz, 11. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.08.2025, GZ: BHGRVerk-2025-174940/19-Aug, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG), nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 22.10.2025 und am 10.12.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von 11 Monaten entzogen wird und dieser eine Nachschulung zu absolvieren hat. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.08.2025, GZ: BHGRVerk-2025-174940/19-Aug, wurde der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 02.06.2025, GZ: BHGRVerk-2025-174940/3-Aug, bestätigt, mit dem dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von 15 Monaten ab vorläufiger Abnahme des Führerscheins am 24.05.2025 (bis einschließlich 24.08.2026) entzogen und die Absolvierung einer Nachschulung sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen, einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet wurde. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Bf als Probeführerscheinbesitzer am 24.05.2025 zwischen 00:00 Uhr und 00:30 Uhr in C-Straße das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und dabei einen Sachschaden verursacht habe, wobei der Alkoholgehalt seiner Atemluft nach Rückrechnung unter Berücksichtigung eines Nachtrunks einen Wert von 0,88 mg/l (1,76 Promille) ergeben habe. Weiters sei die Lenkberechtigung des Bf bereits einmal (von 11.05.2023 bis 06.08.2023) wegen eines Alkoholdelikts entzogen worden und sei der Bf Probeführerscheinbesitzer.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die belangte Behörde von einem falschen Alkoholisierungsgrad ausgegangen sei und nur einer der sieben namhaft gemachten Zeugen vernommen worden sei. Die in der Anzeige erwähnte Angabe, dass der Bf nach dem Unfall nur eine Halbe Bier getrunken habe, sei falsch, da der Bf eine erheblich größere Menge an Alkohol getrunken habe, was die namhaft gemachten Zeugen bestätigen könnten. Hingewiesen wird darauf, dass der im Behördenverfahren vernommene Zeuge D__ bereits angegeben habe, dass der Bf nach dem Unfall zwei bis drei Bier und Schnaps getrunken habe und nicht nur eine Halbe Bier. Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Vernehmung der beantragten Zeugen, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Herabsetzung des Strafmaßes [?], in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde am 22.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde, die geladenen Zeugen D__, E__, F__, G__,

H__ und Insp. I__, PI J__, erschienen sind. Auf die Einvernahme der ebenfalls geladenen und nicht zur Verhandlung erschienenen Zeugin K__ verzichtete der Bf in der mündlichen Verhandlung. [ON 11]

5. Nach der mündlichen Verhandlung wurde die Amtssachverständige für Medizin mit der Berechnung des Alkoholisierungsgrades des Bf zur Tatzeit beauftragt.

Im medizinischen Gutachten vom 15.11.2025 wurde u.a. Folgendes festgehalten und nachstehende Berechnungen vorgenommen:

Die Abbaurate in der Leber verläuft immer linear und beträgt unabhängig von der konsumierten Menge ca. 0,1 g Alkohol pro Kilogramm Körpergewicht in der Stunde beträgt. Das entspricht beim Bf einer Eliminationsrate von 0,142 ‰ pro Stunde. Neben der getrunkenen Alkoholmenge beeinflussen vor allem das Gewicht und Geschlecht die Dauer des Alkoholabbaus – bei einer Frau erfolgt die Elimination langsamer als bei Männern. Bei Frauen geht man von einer Elimination zwischen 0,085 und 0,1 ‰ aus, während bei Männern eine durchschnittliche Elimination von 0,15 ‰ vorliegt.

Die Eliminationsraten entsprechen somit mit hoher, forensisch anerkannter Sicherheit mindestens 0,1 ‰ pro Stunde, wahrscheinlich 0,15 ‰ pro Stunde bzw. bis zu 0,2 ‰ pro Stunde, wobei die Eliminationsrate umso höher ist, je mehr eine Person an Alkohol gewöhnt ist.

<u>Alkoholrückrechnung vom Messzeitpunkt auf den Tatzeitpunkt um 00:15 Uhr:</u>
Die Umrechnung des Alkomat-Alkoholwertes auf die Blutalkoholkonzentration (BAK) erfolgt mit dem Faktor 1:2000. Das Alkomat-Testergebnis von 0,86 mg/l entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 1,72 ‰ .

Zwischen der Tatzeit am 24.05.2025 um 00:15 Uhr und der Untersuchungszeit am 24.05.2025 um 03:49 Uhr sind 3 Stunden und 39 Minuten vergangen. Wird vom Alkomatwert auf die Tatzeit zurückgerechnet, muss die Eliminationsrate addiert werden. Daraus ergibt sich zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von:

Nach Addieren	
von mind. 0,1 ‰ pro Stunde	*ein Blutalkoholwert von = 2,085 ‰*
bei wahrscheinlich 0,15 ‰ pro Stunde	*ein Blutalkoholwert von = 2,267 ‰*
bei maximal 0,2 ‰ pro Stunde	*ein Blutalkoholwert von = 2,450 ‰*

<u>Trinkmenge vor dem Lenken eines KFZ am 23.05.2025 zwischen 22:00 Uhr und 00:00 Uhr:</u>

- *3 x 0,5 Liter Bier Zipfer Märzen (5 Vol.-% Alkoholgehalt)*

Die Blutalkoholberechnung per Widmark-Formel mit fixem Reduktionsfaktor ergibt einen Blutalkoholwert von 1,142 ‰. Mit Resorptionsdefizit von 20 % bei Bier (laut Fachliteratur) ist der Blutalkoholspiegel bei 0,914 ‰.

Der Blutalkoholgehalt zur Tatzeit um 00:15 Uhr würde unter Berücksichtigung der Abbauraten von einer Stunde ergeben:

Minimalster Wert: 0,914 ‰ – 0,10 ‰ = 0,814 ‰
Wahrscheinlicher Wert: 0,914 ‰ – 0,15 ‰ = 0,764 ‰
Maximaler Wert: 0,914 ‰ – 0,20 ‰ = 0,714 ‰

Nachtrunk am 24.05.2025 zwischen 00:45 Uhr und 02:30 Uhr:

- *4 x 0,5 Liter Bier Zipfer Märzen mit 5 Vol.-% Alkoholgehalt*
- *5 Fläschchen Jägermeister (40 ml, 35 Vol.-% Alkoholgehalt)*

Die Blutalkoholberechnung per Widmark-Formel mit fixem Reduktionsfaktor ergibt bei dem angeführten Nachtrunk einen Blutalkoholwert von 1,44 ‰.

Mit einem Resorptionsdefizit von 20 % Resorptionsdefizit beim Bier (laut Fachliteratur hat Bier ein Resorptionsdefizit von 20 %) und 10 % Resorptionsdefizit beim Jägermeister (laut Fachliteratur haben harte Getränke ein Resorptionsdefizit von 10 %) ist der Blutalkoholspiegel bei 1,264 ‰.

Der Blutalkoholgehalt zur Tatzeit um 00:15 Uhr würde unter Berücksichtigung dieser Nachtrunkangabe rechnerisch ergeben:

Minimalster Wert: 2,085 ‰ – 1,264 ‰ = 0,821 ‰
Wahrscheinlicher Wert: 2,267 ‰ – 1,264 ‰ = 1,003 ‰
Maximaler Wert: 2,450 ‰ – 1,264 ‰ = 1,186 ‰

6. Das Gutachten vom 16.11.2025 wurde zum Parteiengehör übermittelt [ON 14] und die mündliche Verhandlung am 10.12.2025 fortgesetzt. Bei dieser waren der Rechtsvertreter des Bf und zwei Vertreter der belangten Behörde anwesend. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung wurde die Entscheidung mündlich verkündet. [ON 20]

7. Nach Zustellung der Niederschrift beantragte die belangte Behörde eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung. [ON 22]

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf besuchte am Abend des 23.05.2025 eine Geburtstagsparty in L__. Dort trank er zwischen 22:00 Uhr und 00:00 Uhr 3 Halbe Bier (5 Vol.-% Alkoholgehalt). Sein Freund D__ wollte anschließend Zigaretten holen fahren, wobei sein Fahrzeug durch das Auto mit dem Kennzeichen aaa verparkt war, mit dem die ebenso auf der Party anwesende M__ gekommen war. Der Bf holte den Autoschlüssel von M__ und wollte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa ausparken, damit D__ mit seinem Auto wegfahren konnte. Dabei fuhr er um 00:15 Uhr im Bereich der Hausnummer C-Straße gegen einen neben der Straße befindlichen Betonsockel, wobei der genaue Unfallhergang nicht mehr festgestellt werden konnte. Es entstand ein Sachschaden. [Anzeige; ON 11]

Nach dem Unfall setzte sich der Bf mit D__ in das unmittelbar an die Garage, in der die Party stattfand, angrenzende „Stüberl“, wo er zwischen 00:45 Uhr und 02:30 Uhr 4 x 0,5 Liter Bier (5 Vol.-% Alkoholgehalt) und 5 Fläschchen Jägermeister (je 40 ml, 35 Vol.-% Alkoholgehalt) konsumierte. [ON 11]

Der Bf informierte M__ über den Unfall, diese kontaktierte vorerst die Polizei nicht, entschied sich aber später doch dazu, da sie nicht die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs war. Nach dem Eintreffen einer Polizeistreife der PI J__ um 02:47 Uhr wurden vorerst der Bf und D__ befragt, wobei der Bf auf die Frage von Insp. I__ / PI J__ nach einem eventuellen Nachtrunk antwortete „ja, ein Bier“, allerdings bei der Amtshandlung generell sehr verhalten war. Auf Nachfrage des Polizisten, ob es vielleicht mehr Bier waren, kam keine Antwort des Bf. Der Bf wirkte dabei nicht entschlussfreudig und der Polizist konnte aus der Reaktion des Bf auch nichts Konkreteres schließen. Er sagte dem Bf dann, dass er ein Bier als Nachtrunk notiere, wobei von diesem kein Einwand kam und D__ bejahend nickte. [ON 11]

Der Bf wies bei der Amtshandlung bzw. bei der Alkomat-Messung einen unsicheren Gang auf, schwankte etwas mit dem Oberkörper bzw. stützte sich teilweise ab, wobei nach Einschätzung von Insp. I__ jedoch keine Gefahr bestand, dass er beispielsweise beim Gehen umfällt. Bei dem am 24.05.2025 um 03:49 Uhr auf der PI J__ durchgeführten Alkomattest wurde ein Alkoholgehalt der Atemluft des Bf in Höhe von 0,86 mg/l festgestellt. [Anzeige; ON 11]

Der Bf versuchte am darauffolgenden Tag Insp. I__ telefonisch zu kontaktieren, wobei dieser dienstfrei hatte. Als er wieder im Dienst war, sagte ihm der Bf in einem Telefongespräch ohne konkretere Angaben zu machen, dass er nach dem Fahren doch mehr getrunken habe. Insp. I__ informierte ihn daraufhin, dass er die Anzeige schon an die Behörde übermittelt habe. [ON 11]

Der Bf wies zum Lenkzeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von 1,003 Promille auf. [ON 14]

Der Bf ist 182 cm groß und wiegt 75 kg. Wenn er arbeitet (Montag bis Freitag), konsumiert er keinen Alkohol und am Wochenende kommt es darauf an, ob zB ein Fest stattfindet, bei dem er dann schon Alkohol konsumiert, normalerweise Bier und gespritzten Wein. Schnaps trinkt er von sich aus nicht, sondern nur, wenn er ihm angeboten wird. Seine subjektive Spürgrenze liegt bei zwei bis drei Halben Bier. [ON 11]

Die Lenkberechtigung des Bf wurde bereits von 11.05.2023 bis 06.08.2023 wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 StVO entzogen. Der Bf ist Probeführerscheinbesitzer (ausgestellt am 11.08.2023). [Behördenakt]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.10.2025, Einholung eines medizinischen Gutachtens und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 10.12.2025 mit anschließender Verkündung der Entscheidung.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln, insbesondere aus den Angaben des Bf und der einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung am 22.10.2025 und dem medizinischen Gutachten vom 15.11.2025.

3. Dass der Bf vor dem Lenken 3 Halbe Bier getrunken hatte, wurde übereinstimmend von ihm und vier Zeugen angegeben, ein Zeuge hatte keine Erinnerung daran und einer kam erst nach Mitternacht zur Party.

4. Strittig war im gegenständlichen Verfahren die Menge des nach dem Lenken vom Bf zu sich genommenen Nachtrunks.

4.1. Hiezu ist zu der in der Stellungnahme der belangten Behörde vom 04.12.2025 höchstgerichtlichen Judikatur vorweg Nachstehendes festzuhalten:

Zur Notwendigkeit der konkreten Behauptung bzw. des Beweises eines Nachtrunks ist auf die im Beschwerdeverfahren erfolgte Beweisaufnahme hinzuweisen – der Bf hat in der Beschwerde mehrere Zeugen namhaft gemacht, die nach seinem Vorbringen Wahrnehmungen betreffend seinen Nachtrunk hatten. Um den hinsichtlich der Nachtrunkmenge vom Bf bestrittenen, entscheidungsrelevanten Sachverhalt feststellen zu können, war es somit im Beschwerdeverfahren aufgrund

der verfahrensgegenständlichen Vorbringen notwendig, die vom Bf beantragten Zeugen sowie Insp. I__, der die Amtshandlung geführt hatte, als Zeugen zu vernehmen.

Die von der belangten Behörde ins Treffen geführte höchstgerichtliche Judikatur entbindet nicht von der Verpflichtung, ein vollständiges Beweisverfahren abzuführen, weil Beweisanträgen grundsätzlich zu entsprechen ist, wenn die Aufnahme des darin begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint – dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen. Ob eine Beweisaufnahme in diesem Sinn notwendig ist, unterliegt aber der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts (vgl. VwGH 08.11.2016, Ra 2016/09/0096).

Zur Rechtsprechung, dass bei der ersten Befragung in der Regel am ehesten richtige Angaben gemacht werden, ist insbesondere auf die Umstände, unter denen die in der Anzeige notierte Nachtrunkangabe zustande gekommen ist, hinzuweisen – die Angaben des Bf waren keinesfalls eindeutig oder klar, er war unsicher und wollte trotz mehrfacher Nachfragen von Insp. I__ keine Angaben machen. Der in der Anzeige notierte Nachtrunk war das Ergebnis einer – insbesondere auch nach den Schilderungen des Polizisten in der mündlichen Verhandlung – mühsamen Befragung, wobei der Polizist bereits zu diesem Zeitpunkt die diesbezüglichen Angaben des Bf anzweifelte, weshalb er mehrfach (erfolglos) nachhakte und meinte, dass er aus der Reaktion des Bf darauf auch nicht schlauer geworden sei als aus der ersten Angabe, die ihm aufgrund des Zustands und Verhaltens des Bf unglaubwürdig schien. Auch die Tatsache, dass der Bf am nächsten Tag, als er wieder nüchtern war, sofort versucht hat, Insp. I__ zu kontaktieren, um seine Angaben zu revidieren, spricht gegen die Glaubwürdigkeit der in der Anzeige notierten Nachtrunkangaben. Diese erwähnten Umstände machen es aus Sicht des Verwaltungsgerichts notwendig, sich nicht auf die oben erwähnte Judikatur zur Glaubwürdigkeit der Erstangaben zurückzuziehen, sondern weitere Ermittlungsschritte – insbesondere die Einvernahme der beantragten Zeugen – zu setzen.

4.2. Zur Diskrepanz zwischen dem in der Anzeige erwähnten Nachtrunk von einem halben Liter Bier und der der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegten Nachtrunkmenge ist im Hinblick auf die Angaben des Bf und des D__ Nachstehendes festzuhalten:

In der Anzeige wurde von Insp. I__ eine Halbe Bier als Nachtrunk notiert, wobei bei dessen Einvernahme in der mündlichen Verhandlung augenscheinlich wurde, dass diese Feststellung sehr zweifelhaft war. Insp. I__ gab im Rahmen seiner

eingehenden zeugenschaftlichen Einvernahme in der mündlichen Verhandlung an, dass der Bf auf seine Frage nach einem Nachtrunk „ja, ein Bier“ gesagt habe, dass er allerdings „generell sehr verhalten war“ und dem Polizisten, nachdem ihn dieser gefragt hatte, ob es nicht vielleicht doch mehr Bier waren, nicht mehr geantwortet hat. Sollte die Angabe von einem Bier der Wahrheit entsprochen haben, wäre es als lebensnah anzusehen, dass der Bf diese dem Polizisten gegenüber auf dessen Nachfrage hin nochmals eindeutig bestätigt hätte, was der Bf nicht getan, sondern dazu geschwiegen hat und sich diesbezüglich unsicher und unentschlossen zeigte.

Dass der Polizist beim Bf bei der Befragung bezüglich des möglichen Nachtrunks mehrfach nachhakte, zeigt, dass er die Angaben des Bf anzweifelte. Beispielsweise meinte Insp. I__ in der Verhandlung „Der Bf war auf diese nochmalige Nachfrage, ob es genau ein Bier war oder mehr sein hätte können, nicht entschlussfreudig“. Dies weist auf die Unsicherheit des Bf in jenem Moment hin, als er augenscheinlich eine unwahre Antwort auf die Frage des Polizisten nach einem Nachtrunk gab. Allerdings ist davon auszugehen und bei dem in der Folge festgestellten Blutalkoholgehalt des Bf als nicht ungewöhnlich anzusehen, dass weder die Denkleistung, noch die Einsichtsfähigkeit des Bf zum Zeitpunkt seiner Befragung durch Insp. I__ in einem Maß vorhanden war, das rationales Denken und logische Schlüsse zulässt. Der Bf hatte ganz im Gegenteil Mühe, die Auswirkungen seiner Angaben zu Nachtrunkmengen abzuschätzen, wobei anzunehmen ist, dass er – wie auch D__ – in einer Art Kurzschlussreaktion bei der Erstbefragung davon ausging, dass sich die Angabe einer niedrigen Trinkmenge auch im Fall eines Nachtrunks vorteilhaft für ihn auswirken würde, er allerdings unmittelbar nach seiner Aussage bereits Zweifel daran hatte und die Angabe deshalb nicht bestätigen wollte und im nüchternen Zustand am nächsten Morgen realisierte, dass seine nicht der Wahrheit entsprechende Erstangabe nicht hilfreich war, sondern ihm zum Nachteil gereichen könnte, weshalb er am Polizeiposten anrief und seine Erstaussage – anzunehmenderweise berechtigt – revidieren wollte. Auch dieser Schluss legt jedenfalls nahe, dass die Nachtrunkangaben des Bf bei seiner Erstbefragung unmittelbar nach dem Unfall nicht der Wahrheit entsprachen.

Festzuhalten ist auch, dass Insp. I__ bereits bei seiner Einvernahme durch die belangte Behörde auf die Frage, welchen Eindruck der Bf auf ihn gemacht habe, ausgesagt hat „Er und auch alle anderen waren vor Ort recht verhalten und wortkarg und machten keine genauen Angaben.“ Bereits diese Aussage des Polizisten im Behördenverfahren weist darauf hin, dass die in der Anzeige erwähnte Nachtrunkangabe nicht so klar und exakt erfolgte, wie es der Anzeigetext vermuten lässt. Insp. I__, der in seinen Aussagen generell sehr glaubwürdig wirkte, hatte auch im Rahmen seiner Einvernahme in der mündlichen Verhandlung die ungenauen, unklaren und zögerlichen Angaben des Bf und des D__ bei der Erstbefragung noch deutlich in Erinnerung. Somit sei nochmals festgehalten, dass aus Sicht des Verwaltungsgerichts ein Verweis auf die in der Anzeige erwähnten Nachtrunkangaben die vorliegende Sachverhaltskonstellation nicht entsprechend

abbildet, weshalb im Rahmen des Beschwerdeverfahrens weitere Beweise durch Einvernahme der namhaft gemachten Zeugen aufgenommen wurden.

4.3. D__ gab zeugenschaftlich einvernommen – übereinstimmend mit den in der Verhandlung einvernommenen weiteren Partygästen und dem Bf - an, dass er nach dem Unfall auf der Party die meiste Zeit mit dem Bf beisammen gewesen sei, da er mit ihm in dem an die Garage angrenzenden Stüberl gesessen sei. Somit war er diejenige Person, die die genauesten Wahrnehmungen zum Nachtrunk des Bf hatte. Den Aussagen des Zeugen D__ ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts diesbezüglich die höchste Beweiskraft beizumessen, da er wie erwähnt der einzige einvernommene Zeuge war, der den Großteil der Zeitspanne zwischen dem Unfall und dem Eintreffen der Polizei mit dem Bf verbracht hat und deshalb die exaktesten Beobachtungen hinsichtlich des Trinkverhaltens des Bf nach dem Unfall hatte.

D__ war bei der Befragung durch Insp. I__ ebenso verhalten wie der Bf und machte keine klaren Angaben – als der Polizist dem Bf nach der stockenden Befragung sagte, dass er eine Halbe Bier als Nachtrunk notiere, kam von diesem kein Einwand und D__ nickte lediglich. Das Nicken von D__ ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts eher dem Umstand geschuldet, dass dieser - wie auch der Bf – zum Zeitpunkt der Amtshandlung erheblich alkoholisiert war, was ebenso eine jedenfalls eingeschränkte Denkleistung indiziert, wobei aufgrund der Aussagen in der mündlichen Verhandlung die Vermutung nahe liegt, dass D__ in einer ersten Reaktion ebenfalls davon ausging, dass die Angabe einer geringen Nachtrunkmenge vorteilhaft für den Bf sei.

4.4. Die weiteren als Zeugen befragten Partygäste sahen den Bf jeweils mit einem Bier in der Hand, manche davon sahen auch, dass er Schnaps trank – wobei in der mündlichen Verhandlung deutlich wurde, dass diese weiteren Zeugen keine eindeutigen Aussagen zum Alkoholkonsum des Bf nach dem Unfall machen konnten, da sie zwar (zeitweise) auf der Party waren, jedoch die meiste Zeit nicht in jenem Stüberl neben der Garage, in der der Bf und D__ nach dem Unfall saßen. Festzuhalten ist, dass die als Zeugen einvernommenen Partygäste den Bf zu unterschiedlichen Zeiten jeweils mit einem Bier in der Hand bzw. dieses trinkend gesehen haben, was die in der Anzeige notierte Nachtrunkmenge von einem Bier jedenfalls unwahrscheinlich macht, da es lebensfremd ist, dass der Bf zwischen dem Unfall und dem Eintreffen der Polizei über mehrere Stunden hinweg an einem einzigen Bier getrunken hat. Darüber hinaus wurde der Bf nach manchen Zeugenaussagen auch mit einem Fläschchen Schnaps in der Hand gesehen. Auch aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die in der Anzeige notierte Nachtrunkmenge von einem halben Liter Bier nicht der Wahrheit entsprochen hat.

5. Zur Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen ist festzuhalten, dass Insp. I__ in seinen Aussagen durchgängig glaubwürdig und nachvollziehbar wirkte. Er

schilderte freimütig seine Schwierigkeiten bei der Befragung des Bf und der weiteren Anwesenden und legte dar, dass er die zögerlichen Angaben des Bf zu seinem Nachtrunk zwar als zweifelhaft ansah, jedoch die nähere Befragung des Bf und der anderen Anwesenden keine anderweitigen Ergebnisse brachte.

D__ hinterließ in der mündlichen Verhandlung ebenso einen glaubwürdigen Eindruck, insbesondere wurde während seiner Vernehmung augenscheinlich, dass er die Meinung bzw. Erinnerungen des Bf nicht immer teilte und dessen Verhalten auch nicht durchwegs billigte. Festzuhalten ist allerdings auch, dass angesichts der Tatsache, dass D__ zwischen dem Unfall des Bf und dem Eintreffen der Polizei zwar die meiste Zeit, aber eben nicht durchgängig mit ihm zusammen war, seine Beobachtungen nicht lückenlos waren. Auf diesen Umstand sind auch seine in der mündlichen Verhandlung getätigten Angaben zum Nachtrunk des Bf zurückzuführen, die hinsichtlich der Trinkmengen jeweils auch eine Variante nach oben enthielten, wobei aus Sicht des Verwaltungsgerichts die niedrigere Nachtrunkmenge als glaubwürdiger anzusehen ist, da D__ einerseits selbst ebenso nicht unerheblich alkoholisiert war und ihm andererseits wohl auch bewusst war, dass eine derart formulierte Angabe infolge seiner unklaren Erinnerung dem Bf jedenfalls nicht schaden würde.

Zur Glaubwürdigkeit des Bf ist festzuhalten, dass er in der mündlichen Verhandlung grundsätzlich nicht unglaubwürdig schien, allerdings hinsichtlich einiger Fragen unsicher war, was darauf hinwies, dass er sich an den Vorfall nicht mehr in allen Einzelheiten erinnern konnte. Er versuchte seine Unsicherheit teilweise durch betont lockeres Auftreten zu überspielen und wirkte auch phasenweise so, als ob er die an ihn gestellten Fragen nicht verstünde. Die von ihm bei der Erstvernehmung an den Tag gelegten – allerdings das Gegenteil des möglicherweise verfolgten Zwecks bewirkenden – Opportunitätstendenzen wiederholten sich in der mündlichen Verhandlung in seinen Angaben hinsichtlich der zusätzlichen Konsumation von mehreren Fläschchen „Kleiner Klopfer“ – diese waren als unglaubwürdig einzustufen, da keiner der anderen Zeugen – auch D__, der in der mündlichen Verhandlung wie erwähnt einen glaubwürdigeren Gesamteindruck als der Bf hinterließ – das Vorhandensein dieser Getränke bei der Party erwähnte. Darüber war auch das Verhalten des Bf bei dieser Konsumangabe als auffällig einzustufen – während er die Konsumangaben betreffend Bier und Jägermeister relativ rasch nach der Fragestellung tätigen konnte, war zu erkennen, dass der Bf nach einer Denkpause und mit relativ unsicherer Mimik noch den angeblichen Konsum der Fläschchen „Kleiner Klopfer“ beifügte, wobei seine diesbezügliche Angabe als unglaubwürdig einzuschätzen war und auf eine Schutzbehauptung schließen ließ.

Festzuhalten ist, dass die Angaben des Bf und D__ hinsichtlich des Konsums des Bf von Bier und Jägermeister nach dem Lenken grundsätzlich in Einklang zu bringen waren – beide Angaben enthielten jeweils eine Schwankungsbreite von

einem Getränk, was einerseits darauf schließen lässt, dass die Aussagen der beiden nicht abgesprochen waren und andererseits der seit dem Tattag verstrichenen Zeitspanne sowie der durch die Alkoholisierung beider Männer zur Tatzeit nicht mehr völlig exakten Erinnerung geschuldet ist, wobei die Angaben D__ aufgrund seines Gesamteindrucks wie erwähnt als glaubwürdiger anzusehen sind als jene des Bf. Wie ebenso bereits ausgeführt ist innerhalb D__ aus den erwähnten nachvollziehbaren Gründen nicht mehr ganz exakten Angaben (4 bis 5 Halbe Bier, 5 bis 6 Fläschchen Jägermeister) die jeweils niedrigere Konsummenge als glaubhafter anzusehen, da ihm sehr wohl bewusst gewesen ist, dass im Fall seiner nicht mehr völlig exakten Erinnerung an die Nachtrunkmengen des Bf Angaben von jeweils einem Getränk mehr diesem nicht zum Nachteil gereichen würden.

Zusammengefasst ist somit von den im entscheidungsrelevanten Sachverhalt erwähnten Nachtrunkmengen (4 Halbe Bier, 5 Fläschchen Jägermeister) auszugehen und sind diese der gegenständlichen Entscheidung zugrunde zu legen.

6. Nach der mündlichen Verhandlung am 22.10.2025 wurde die Amtssachverständige für Medizin mit der Rückrechnung des Alkoholgehalts zur Tatzeit unter Zugrundelegung von 3 Varianten (geringste angegebene / höchste angegebene / bei erster Einschätzung plausibelste angegebene Nachtrunkmenge) beauftragt, wobei die abschließende Beweiswürdigung nach Schluss des Beweisverfahrens in der mündlichen Verhandlung am 10.12.2025 erfolgte.

Das medizinische Gutachten vom 15.11.2025 legte die Grundlagen der Rückrechnung der Alkoholisierung eines Lenkers zum Lenkzeitpunkt im Fall eines Nachtrunks klar und nachvollziehbar dar. Auch die Berechnung der jeweiligen Alkoholisierungsgrade unter Zugrundelegung der auf Seite 1 und 2 des Gutachtens erwähnten Trink-/Nachtrunkmengen (Varianten 1 bis 3) erfolgte schlüssig und nachvollziehbar.

Aus den unter Pkt. III.5. erwähnten Gründen wurden der gegenständlichen Entscheidung die im medizinischen Gutachten als „Variante 2“ bezeichneten Trinkmengen (3 Halbe Bier vor dem Lenken, 4 Halbe Bier und 5 Fläschchen Jägermeister nach dem Lenken) zugrunde gelegt.

Der im entscheidungsrelevanten Sachverhalt zur Tatzeit festgestellte Blutalkoholgehalt des Bf von 1,003 Promille zum Lenkzeitpunkt ist der im Rahmen der Rückrechnung im medizinischen Gutachten als „wahrscheinlicher Wert“ bezeichnete Blutalkoholgehalt, wobei diesem die im Gutachten (vgl. oben Pkt. I.5.) erwähnten Grundlagen wie Größe und Körpergewicht des Bf, seine Angaben zu seinen Trinkgewohnheiten und subjektiven Spürgrenzen zugrunde liegen, welche noch als durchschnittlich zu bezeichnen sind. Somit ist davon auszugehen, dass der Bf zur Lenkzeit einen Blutalkoholgehalt von 1,003 Promille aufwies.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; [...]

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen [...]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
[...]
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen.

§ 26. (2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
[...]
3. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen, [...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017:
„§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt."

§ 99 Abs. 1 lit. 1b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023:
„§ 99. (1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt."

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt hat der Bf am 24.05.2025 um ca. 00:15 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, wobei der Alkoholgehalt seines Blutes zur Lenkzeit 1,003 Promille betrug. Damit hat er einen Verstoß gegen § 99 Abs. 1b StVO verwirklicht. Beim Lenken verursachte der Bf einen Verkehrsunfall mit Sachschaden.

Gemäß § 7 FSG gilt eine Person nur als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird, wobei als bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 insbesondere gilt, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, was gegenständlich der Fall ist.

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung bereits von 11.05.2023 bis 06.08.2023 wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 StVO entzogen. Der Bf ist Probeführerscheinbesitzer (ausgestellt am 11.08.2023).

Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 3 FSG ist die Lenkberechtigung im Fall, dass ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wird, die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen.

Hinzu kommt, dass der Bf einen Verkehrsunfall verschuldet hat, was im Rahmen der gemäß § 7 FSG bezüglich der weiter hinzutretenden Sachverhaltselemente durchzuführenden Wertung zu berücksichtigen ist, wobei als Vergleichsmaßstab

die Bestimmung des § 26 Abs. 1 Z 2 FSG, gemäß dem im Fall des Verschuldens eines Verkehrsunfalls beim Lenken in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand die Lenkberechtigung mindestens für weitere zwei Monate zu entziehen ist, herangezogen werden kann.

Weiters ist der Bf Probeführerscheinbesitzer und die zwischen den beiden Verstößen liegende Zeitspanne betrug lediglich zwei Jahre, was gerade im Hinblick auf die an Probeführerscheinbesitzer zu legenden erhöhten Sorgfaltsmaßstäbe und die im Rahmen der Lenkerausbildung diesbezüglich erfolgende Bewusstseinsbildung als sehr kurz anzusehen ist.

Zusammengefasst wird unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände eine Entziehungsdauer von 11 Monaten als gerechtfertigt und notwendig angesehen.

Darüber hinaus hat der Bf entsprechend § 24 Abs. 3 FSG eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren, da die Entziehung gemäß Z. 1 par. cit. innerhalb der Probezeit erfolgte, wobei diese auch aufgrund der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO anzuordnen wäre.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing